



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## **Vorlage**

zu TOP

2019/0269

öffentlich

### **Verwendung von neuen Ampelmännchen mit dem Motiv „Kater Rumskeidi“ – Antrag der SPD-Fraktion vom 05.07.2019**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben  
13.11.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

ohne

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen schafft in seinem Erlass III B 3 – 78 – 37/2 vom 13.08.2018 („Sinnbilder für Fußgänger in Lichtsignalanlagen“) die grundsätzliche Möglichkeit für die Installation von individuellen Sinnbildern.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV StVO) und die Richtlinien für Lichtzeichenanlagen (RiLSA) enthalten Regelungen zur Ausgestaltung von Sinnbildern für Lichtsignalanlagen (LSA).

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

##### **Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 05.07.2019 beantragte die SPD-Fraktion, die Verwaltung möge die Installation von Ampelmännchen mit dem Motiv „Kater Rumskeidi“ an ausgewählten Ampeln im Stadtgebiet prüfen und umsetzen. Als ein möglicher Standort wurde die Lichtsignalanlage an der Kreuzung B 58 Neubeckumer Straße/B 58 Sternstraße/L 507 Alleestraße vorgeschlagen.

Der Antrag wurde damit begründet, dass das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem oben genannten Erlass die grundsätzliche Möglichkeit für die Installation von individuellen Sinnbildern schaffe. Zudem sei der Trend, Ampeln mit Motiven zu versehen, die an bekannte Persönlichkeiten, Figuren oder Identifikationssymbole der jeweiligen Stadt erinnern, besonders unter Aspekten des Stadtmarketings und für die generelle Außenwahrnehmung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung.

In der Zwischenzeit hatte sich die Stadtverwaltung an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als zuständigen Straßenbaulastträger für den oben genannten Knotenpunkt gewandt und um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Auf Nachfrage erklärte der Landesbetrieb, dass er dem Antrag der SPD-Fraktion nicht zustimme. Aus Sicht des Straßenbaulastträgers sei die Verwendung des Katersymbols nicht durch die im Erlass eingeräumte Ausnahme gedeckt. Dies wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 02.10.2019 berichtet.

### Praktische Anforderungen an eine mögliche Ausgestaltung

Der Kater Rumskeidi ist ein Motiv des Beckumer Karnevals und zeigt grundsätzlich die schematische Darstellung eines buckelnden Katers in einer zweidimensionalen Seitenansicht. Der traditionell schwarze Kater müsste als Motiv in der Negativform gewählt werden, um einen entsprechend dann roten oder grünen Kater auf der Signalanlage anzuzeigen. Ob der Kater Rumskeidi sich auf dem Motiv fortbewegt oder stehen bleibt, ist aufgrund der Quadrupedie (4-beinige Art der Fortbewegung) des Tieres nicht eindeutig. Grundsätzlich gilt gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), dass das Lichtzeichen für zu Fuß Gehende durch das Sinnbild „Fußgänger“ und das Lichtzeichen für Rad Fahrende durch das Sinnbild „Radverkehr“ angezeigt wird. Die Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV StVO) zu § 37 führen unter Randnummer 42 aus, dass das Lichtzeichen für Fußgänger das rote Sinnbild für einen stehenden Fußgänger zeigt und das grüne Sinnbild für Fußgänger einen schreitenden Fußgänger zeigt. Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) wiederholen diese Regelung unter Abschnitt 6.2.7 mit dem Zusatz, dass auch die sogenannten „Ampelmännchen“ zugelassen sind. Der Erlass ermöglicht die Abweichung im Einzelfall von den Vorschriften der RiLSA. Gleichwohl wird jedoch unterstrichen, dass die Verkehrssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden muss und dass die jeweilige Kommune im Schadensfall selbst haftet. Willkürliche Abweichungen sind nicht zulässig.

Sowohl die Verwaltungsvorschriften als auch die RiLSA unterstreichen somit deutlich, dass das Sinnbild für zu Fuß Gehende einen schreitenden beziehungsweise stehenden Fußgänger zeigen muss. Eine Fußgängerin beziehungsweise ein Fußgänger ist ein Mensch, der sich in seiner Art der Fortbewegung durch seine 2-beinige Fortbewegung auszeichnet; individuelle Sinnbilder müssen somit zwangsläufig auch zumindest einen Zweibeiner zeigen.

Aufgrund der gleichen Argumentation entschied man sich in Wuppertal Anfang letzten Jahres gegen den Elefanten Tuffi als alternatives Sinnbild und in Emden im Frühjahr dieses Jahres gegen den Ottifanten (ein karikaturistischer Elefant des Komödianten Otto Waalkes). In Bremen entschied man sich im Jahr 2017 trotz der eindeutigen Rechtslage für schreitende Bremer Stadtmusikanten, die das grüne Sinnbild für zu Fuß Gehende nun ersetzt; das rote Sinnbild für den stehenden zu Fuß Gehenden zeigt jedoch nach wie vor einen stehenden Fußgänger.

In Stuttgart entschied man sich Mitte dieses Jahres für die Aufstellung einer Lichtsignalanlage mit Sinnbildern mit „Äffle und Pferdle“ (Maskottchen des Werbefernsehens im Südwestrundfunk). Um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, wurde der Signalgeber mit alternativen Sinnbildern neben einem Signalgeber mit den vorgeschriebenen Sinnbildern montiert. Beide Signalgeber würden gleichgeschaltet, sodass es nicht zu Verwechslungen kommen könne.

Der Minister für Verkehr des Landes Baden-Württemberg ging davon aus, dass der Bund diesen Vorschlag nicht ablehnen werde.

In Wesel wurde der sprichwörtlich bekannte Esel aus den gleichen Gründen ebenfalls als unzulässig im Sinne der Vorschriften der VwV und RiLSA eingestuft. Um eine Darstellung dennoch zu ermöglichen, entschied man sich in Wesel dann zunächst für einen 2. Signalgeber neben dem eigentlichen Signalgeber für, die den Esel als roten, stehenden Esel und grünen, schreitenden Esel zeigt. Aufgrund dennoch bestehender Sicherheitsbedenken des Straßenbulasträgers – ebenfalls der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – entschied man sich anschließend für eine alternative Kreuzung, bei der die Stadt selber Straßenbulasträger ist. Das Weseler Modell der alternativen Signalgeber soll nun 3 Sinnbilder in einer Lichtsignalanlage zeigen. Ein rotes, stehendes Sinnbild für einen Fußgänger, ein grünes, schreitendes Sinnbild für einen Fußgänger und ein grünes, schreitendes Sinnbild für einen schreitenden Esel (in dieser Reihenfolge von oben nach unten). Aufgrund des erst Anfang Oktober 2019 getroffenen Beschlusses liegt hier jedoch noch kein vorzeigbares Ergebnis vor.

Nach Rücksprache mit der Stadt Wesel erhielt die Stadtverwaltung die Information, dass man zurzeit noch an der Schablone für den Weseler Esel arbeite, daher könne man den Entwurf noch nicht präsentieren. Die bereits mit 3 Leuchtfeldern ausgestatteten Fußgängersignalanlagen (FSA) werden nun in oben genannter Weise ausgestattet. Einen Termin für die Aufstellung gebe es noch nicht.

#### Zusammenfassung

Die Kreuzung B 58 Sternstraße/Nordstraße/L 507 Alleestraße/Vorhelmer Straße/B 58 Nordstraße als Standort kommt aufgrund der bereits erteilten Ablehnung vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nicht in Betracht. Dementsprechend kommen alle Signalanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen liegen, nicht in Betracht. Ob der Kreis Warendorf eine derartige Modifikation seiner Signalgeber zulässt, wurde seitens der Stadtverwaltung nicht angefragt. Daher ist nicht bekannt, ob an Kreisstraßen (zum Beispiel K 45 Oelder Straße) die Installation alternativer Sinnbilder grundsätzlich möglich ist.

Folgende Lichtsignalanlagen liegen in der alleinigen Zuständigkeit der Stadtverwaltung:

- Zementstraße/Vorhelmer Straße
- Nordwall/Westwall/Weststraße
- Dalmerweg/Paterweg
- Zementstraße/Wilhelmstraße
- Windmühlenstraße/Auf dem Jakob
- Paterweg/Everkeweg

Insgesamt ist die Haltung der Landesregierung zu individuellen Sinnbildern sehr kritisch. Es werden erhebliche grundsätzliche und vor allem verkehrssicherheitstechnische Bedenken gegen jedwede Modifikation amtlicher Verkehrs- und Lichtzeichen gesehen. Die sicherheitstechnischen Voraussetzungen für abweichende Sinnbilder müssen daher sehr streng geprüft werden, da letztlich die Kommune auch selber bei Unfällen haftet. Willkürliche individuelle Abweichungen von den Gestaltungsgrundsätzen sind unzulässig.

Unzulässig ist daher das Sinnbild des Katers Rumskeidi allein als alternatives Sinnbild sowohl für den grünen, schreitenden Fußgänger als auch für den roten, stehenden Fußgänger.

Dies liegt insbesondere daran, dass nicht eindeutig erkennbar ist, ob der Kater sich fortbewegt oder steht und ob das Sinnbild auch oder nur für Rad Fahrende gilt, die eine gesonderte Signalgebung benötigen.

Grundsätzlich denkbar wären lediglich 2 Alternativen:

- Die Installation eines 2. Signalgebers mit alternativen Sinnbildern im Signalgeber unmittelbar neben dem eigentlichen Signalgeber mit den vorgeschriebenen Sinnbildern.
- Zu unterstreichen ist, dass das „Weseler Modell“ mit dem Signalgeber mit 2 grünen Leuchtfeldern und einem roten Leuchtfeld aus Sicht der Stadtverwaltung als nicht zulässig erachtet wird. Die RiLSA stellen unter Ziffer 6.2.7 folgendes fest: Signalgeber für Fußgängersignale sind zweifeldig oder dreifeldig (mit zwei roten Leuchtfeldern). Demnach müssten bei einem Signalgeber mit 3 Leuchtfeldern die Sinnbilder wie folgt in vertikaler Reihe angebracht sein: roter, stehender Fußgänger, roter Kater „Rumschedi“, grüner, gehender Fußgänger.

Beide Alternativen sind ebenfalls mit hohen Kosten verbunden. Der Erlass des Ministeriums verlangt, sollte von den Gestaltungsgrundsätzen abgewichen werden, dass die Entscheidung hinreichend und nachvollziehbar begründet und aktenkundig vermerkt werden muss. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es sich bei der Anordnung einer von der stilisierten Vorgabe abweichenden Gestaltung der Sinnbilder um einen Verwaltungsakt vorrangigregelnder Verkehrszeichen handelt, die zur Wahrung der Verkehrssicherheit von Zufußgehenden unbedingt zu beachten sind. Eine unabhängige Prüfstelle sollte dann eine lichttechnische Untersuchung der modifizierten Sinnbilder durchführen und ein Sicherheitsgutachten erstellen. Darüber hinaus ist mit erheblichen Kosten bei der technischen Planung und Errichtung der Signalanlagen zu rechnen, welche insbesondere vom Standort und der Anzahl der Anlagen abhängig ist. Wie hoch die Kosten ausfallen werden, lässt sich im Einzelfall nicht abschätzen. Zunächst müsste geprüft werden, welche technischen Modifizierungen möglich sind, wie viele Signalgeber modifiziert werden müssten und letztendlich, welche der 2 Alternativen gewählt würden.

#### **Anlage(n):**

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 05.07.2019
2. Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Aktenzeichen III B 3 – 78 – 37/2 vom 13.08.2018 („Sinnbilder für Fußgänger in Lichtsignalanlagen“)